

VERORDNUNGSBLATT DES BÜRGERMEISTERS DER STADT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22.01.2025

1. Verordnung **Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt, über die Durchführung der öffentlichen Hegeschau für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt - Stadt**

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der **getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024** für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt – Stadt, KG Nr. 23443, die Durchführung der unter § 2 genannten eingeschränkten Hegeschau an:

Hegeschau 2025 im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt - Stadt

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden, trophäentragenden Schalenwildstücken sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt – Stadt erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschau vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2024 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

An den NÖ Landesjagdverband, Geschäftsstelle Wiener Neustadt, ergeht die Aufforderung die angelieferten Trophäen, sowie die zur Altersbestimmungen tauglichen Teile des Wildkörpers, zu beurteilen und gegebenenfalls zu kennzeichnen. Die Anlieferung ist zeitlich zu staffeln und nach Bewertung sind die Trophäen dem Überbringer wieder auszuhändigen. Eine Präsentation der Trophäen und eine allgemeine Besprechung der getätigten Abschüsse ist durchzuführen.

Der Bericht über die jagdwirtschaftliche Situation und die Hegeschau wird nach der Veranstaltung den Jagdausübungsberechtigten sowie der Jagdbehörde übermittelt.

§ 2

Die Information über den Zeitpunkt der gestaffelten Anlieferung der Trophäen ergeht an den Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) vom Hegeringleiter.

Hegeschau findet statt:

Für die Jagdgebiete

GJ Wiener Neustadt, EJ Brunnenschutzgebiet Wöllersdorf, EJ Militärflugplatz Wr. Neustadt, EJ Militärakademie Wr. Neustadt, EJ Berghofer, EJ Kleiner Föhrenwald, EJ Großer Föhrenwald, EJ Großer Föhrenwald-Ost, EJ Rohrdorfer Wiener Neustadt

Ort: Hubertushof Fromwald
Wr. Neustädterstraße 20
2721 Bad Fischau-Brunn

Tag: 22. Februar 2025

Beginn der Beurteilung: 09.00 Uhr

Besprechung: 11.00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und nach der Beendigung der Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 iVm § 125 ff NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Wiener Neustadt, am 22.01.2025

Der Bürgermeister:

Mag. Schneeberger

